

# Wasserlieferordnung

der

WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT WITZHAVE-MITTE eG  
22969 Witzhave

(im folgenden Text kurz WVG genannt)

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
§ 1 Wasserlieferung	2
§ 2 Kostenberechnung	2
§ 3 Anschlussbeitrag	3
§ 4 Wassergeld	3
§ 5 Wassermesser	4
§ 6 Instandhaltung der Wasserleitung	5
§ 7 Verstöße gegen die Mitgliedspflichten	6
§ 8 Genehmigung und Änderung der Wasserlieferordnung	7

## **EINLEITUNG**

Diese Wasserlieferordnung regelt die Rechte und Pflichten sowohl der Genossenschaft als auch ihrer Mitglieder. Maßgebend hierzu ist die „Verordnung über allgemeine Bedingungen für Versorgung mit Wasser (AVB Wasser)“ vom 20.06.1980, Bundesgesetzblatt Jahrgang 1980 Teil I Seiten 750 bis 757 sowie die Trinkwasserverordnung in ihrer aktuellen Fassung.

Die folgenden Regelungen gelten ergänzend bzw. abweichend zu den Bestimmungen der AVB Wasser und der Trinkwasserverordnung.

### **§ 1 Wasserlieferung**

1. Die WVG beliefert mit Wasser alle Grundstücke, die an das Rohrleitungsnetz der WVG angeschlossen und deren Eigentümer oder Besitzer Mitglieder der WVG sind. Die Neuaufnahme von Mitgliedern soll, abgesehen von Besitzwechsel auf einem angeschlossenen Grundstück, nur erfolgen, wenn die ausreichende Versorgung aller Mitglieder sichergestellt ist.
2. Das Wasser wird im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert. Die WVG kann die Lieferung jedoch aus betrieblichen Gründen mengenmäßig und zeitlich beschränken, ganz einstellen oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen. Dabei ist der Trinkwasserversorgung von Mensch und Vieh der absolute Vorrang einzuräumen.

Die Wasserlieferung kann insbesondere bei der Durchführung von Maßnahmen unterbrochen werden, die der Instandsetzung und dem Ausbau der Versorgungsanlage dienen.

Von der beabsichtigten oder kurzfristig erforderlichen Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung sind die Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen.

Da es sich um eine gemeinschaftliche Selbsthilfeeinrichtung der Mitglieder handelt, begründet die Lieferbereitschaft der WVG keinen klagbaren Anspruch auf Wasserlieferung, es sei denn, die mögliche Belieferung eines Mitglieds wird ohne sachlichen Grund abgelehnt.

3. Die WVG liefert das Wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem Versorgungsgebiet üblich sind. Sie übernimmt hierbei keine Gewähr dafür, dass die Liefermöglichkeiten, die Wasserbeschaffenheit und der Wasserdruck unverändert gleich bleiben. Die WVG ist zu einer Änderung des Wasserdrucks oder der Wasserbeschaffenheit bei außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Ereignissen, die in dem Betrieb der Wasserversorgungsanlagen begründet sind, berechtigt. Sollte die WVG durch Fälle höherer Gewalt, Betriebsprüfungen, Wassermangel oder sonstiger technischer oder wirtschaftlicher Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht, von der Versorgung ganz oder teilweise

verhindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Versorgung, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

Den Mitgliedern steht hierbei sowie überhaupt wegen des Wasserdrucks oder der Wasserbeschaffenheit ein Anspruch auf Preisermäßigung oder Schadenersatz nicht zu, auch nicht für Schäden, die dadurch etwa an ihren Hausanschlüssen eintreten sollten.

## § 2 Kostenberechnung

1. Die Mitglieder haben für jeden Anschluss eines Grundstücks an die Wasserleitung einen einmaligen Anschlussbeitrag und für die Benutzung der Wasserleitung ein laufendes Wassergeld zu entrichten, deren Höhe und Berechnungsgrundsätze vom Vorstand und Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt werden (vgl. §§ 3 und 4).
2. Daneben haben die Mitglieder die Kosten für die Anschlussleitungen ab Grundstücksgrenze bis zur Zählerbrücke im Haus auf eigene Rechnung zu tragen. Die WVG vermittelt im Namen und für Rechnung des Mitglieds den mit den Arbeiten zu beauftragenden Installateur, sofern nichts anderes vereinbart wird.

## § 3 Anschlussgebühr

Um die Kosten für die Errichtung der gemeinschaftlichen Wasserversorgungsanlage angemessen zu verteilen, hat jedes Mitglied für den Anschluss an die Anlage bei seinem Eintritt in die WVG oder bei dem weiteren Anschluss eines Grundstücks eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Die Höhe der Anschlussgebühr setzen Vorstand und Aufsichtsrat unter angemessener Berücksichtigung der Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten für die Wasserversorgungsanlage fest.

Mit Zahlung der Anschlussgebühr erwirbt das Mitglied die Herstellung des Wasseranschlusses von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze durch die WVG.

## § 4 Wassergeld

1. Für die Bereithaltung der Anlagen und den Verbrauch des Wassers haben die Mitglieder ein laufendes Wassergeld zu entrichten. Die Gebühr ist so hoch zu bemessen, dass die laufenden Anlage-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten gedeckt und angemessene Rücklagen für Ersatzbeschaffungen gebildet werden. Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen einen angemessenen Verteilungsmaßstab. Das abgegebene Wasser wird nach m<sup>3</sup> berechnet.

2. Auf die voraussichtlich anfallenden Wassergelder sind zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des betreffenden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe vom Vorstand für jedes Mitglied festgelegt wird. Als Bemessungsgrundlage dient der Verbrauch in vergleichbaren Zeiträumen der Vergangenheit.
3. Die Abschlagszahlungen lt. Ziffer 2 sind zu den genannten Terminen, die Jahresabrechnung ist innerhalb von acht Tagen nach Rechnungszugang zu bezahlen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so wird dem Säumigen eine Nachfrist gesetzt. Ist die fällige Zahlung nach Ablauf der Nachfrist nicht beglichen, kann der Vorstand eine Vertragsstrafe von 50,00 € erheben. Außerdem können Mahnkosten und Verzugszinsen berechnet werden.
4. Einwendungen gegen die Rechnungen können nur innerhalb von vier Wochen nach Rechnungszugang erhoben werden. Sie berechtigen das Mitglied nicht zu einem Zahlungsaufschub.

## § 5 Wassermesser

1. **Es dürfen ausschließlich die von der WVG auf Anforderung zur Verfügung gestellten Wassermesser eingebaut werden.**  
Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Wassermesser gut zugänglich zu erhalten und das Gerät insbesondere gegen Frost zu schützen. Die Wassermesser unterliegen der Kontrolle der Genossenschaft.
2. Das Mitglied darf den Wassermesser weder auswechseln noch Veränderungen an ihm vornehmen oder solche Arbeiten durch andere Personen als durch Beauftragung der WVG dulden. Bei Zuwiderhandlungen setzen sich das Mitglied und die Täter strafrechtlicher Verfolgung aus.
3. Sämtliche Wassermesser werden turnusmäßig in angemessenen bzw. notwendigen Zeitabständen von WVG gegen neue oder aufgearbeitete Wassermesser ausgewechselt. Jedes Mitglied hat diese Auswechselungen zu dulden und zu gewährleisten, dass der Beauftragte der WVG die notwendigen Arbeiten ungehindert ausführen kann. Sollten diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht geschaffen sein, trägt das betreffende Mitglied die anfallenden Mehrkosten.

Die Kosten für die turnusmäßige Auswechslung und Aufarbeitung der Wassermesser trägt WVG.

4. Das Mitglied kann jederzeit die Nachprüfung des Wassermessers durch die WVG verlangen, der Prüfung beiwohnen oder einen Vertreter entsenden. In gleicher Weise kann der Vorstand eine Nachprüfung veranlassen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend, und zwar auch dann, wenn das Mitglied nicht bei der Nachprüfung vertreten war. Die Kosten der Prüfung trägt der jeweils Veranlassende. Die Kosten für Reparatur

oder Auswechslung des Wassermessers sind in diesen Fällen vom Mitglied zu tragen.

5. Zeigt der Wassermesser bei Prüfung über die zulässige Fehlergrenze von 5 % plus hinaus, so hat das Mitglied Anspruch auf Erstattung des zu viel gezahlten Wassergeldes. Unterschreitet die Anzeige minus 5 %, so hat es die zu wenig gemessene Wassermenge nachzubezahlen. In beiden Fällen ist der in Rechnung zu ziehende Zeitraum auf den laufenden und den vorhergehenden Ablesabschnitt beschränkt.
6. Hat ein Wassermesser überhaupt nicht oder unrichtig angezeigt und konnte durch Prüfung der wirkliche Verbrauch nicht ermittelt werden, so wird der zahlungspflichtige Verbrauch durch den Vorstand der WVG unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Umstände geschätzt. Das Mitglied muss die Schätzung gegen sich gelten lassen.
7. Die von dem Wassermesser angezeigte Wassermenge gilt, gleichviel ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt durch Rohrbruch, undichte Hähne usw. verlorengegangen ist, grundsätzlich als zahlungspflichtig verbraucht.
8. Das Ablesen der Wassermesser und die Rechnungserteilung regelt der Vorstand der WVG. Eine vom Mitglied verlangte Sonderablesung wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
9. Wird ein außergewöhnlich hoher Wasserverbrauch festgestellt, so soll das Mitglied von der WVG darauf aufmerksam gemacht werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

## **§ 6 Instandhaltung der Wasserleitung**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Anschlussleitung auf seinem Grundstück und in seinem Gebäude sorgfältig zu pflegen und darauf zu achten, dass die Leitung nicht verunreinigt oder beschädigt werden kann.
2. Mit Reparaturen der auf dem Grundstück und in den Gebäuden befindlichen Anschlussleitungen dürfen nur zugelassene Installateure beauftragt werden, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Bei Beschädigungen oder Veränderungen an Leitungen außerhalb des Hauses ist in jedem Fall der Vorstand über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren.
3. Anschlussleitungen für nur vorübergehende Zwecke können nur mit Zustimmung des Vorstands auf eigene Kosten erstellt und unterhalten werden. Für die zusätzliche Entnahme, insbesondere von Bauwasser, erhebt der Vorstand eine angemessene Gebühr.
4. Wegen der Gefahr der Verunreinigung durch Keime ist es strengstens

untersagt, die Leitungen der WVG oder die daraus gespeisten Hausanschlüsse oder Hausleitungen permanent oder vorübergehend mit anderen Wasserquellen (z. B. Hausbrunnen) oder Leitungssystemen zu verbinden.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmung hat der Verursacher die Kosten für die Desinfektion des gesamten Leitungsnetzes zu tragen. Außerdem setzt er sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

5. Lässt ein Mitglied Arbeiten irgendwelcher Art an den Wasserversorgungsanlagen durch Unbefugte ausführen, so kann die WVG die sofortige restlose Entfernung der unbefugt hergestellten Anlagen oder ihre Prüfung und Anmeldung durch einen von ihr zugelassenen Installateur auf Kosten des Mitglieds verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die WVG berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Mitglieds ausführen zu lassen oder die Wasserzufuhr zu den unbefugt hergestellten Anlagen zu sperren.
6. Das Mitglied hat dem Beauftragen der WVG Zutritt auf die Grundstücksteile und zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Wasseranlagen befinden, zu gestatten. Wird der Zutritt ohne berechtigten Grund verweigert oder können die Beauftragten der Genossenschaft aus anderen Gründen, die von dem Mitglied zu vertreten sind, die ihnen obliegenden Arbeiten nicht ungehindert durchführen, so hat das Mitglied die entstehenden Kosten für Zeitverlust und sonstige Nachteile zu erstatten. Ferner hat das Mitglied die Schätzung seines Wasserverbrauchs hinzunehmen, wenn es dem Beauftragen der WVG das Ablesen der Wasseruhr nicht ermöglicht hat.
7. Die WVG ist bereit, dem Mitglied auf Anforderung bei der Untersuchung der Hausanschlüsse, Feststellung der Ursachen von Wassermangel oder eines übermäßigen Verbrauchs usw. gegen Kostenerstattung Hilfe zu leisten.

## **§ 7 Verstöße gegen die Mitgliedspflichten**

1. Die WVG ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an ein Mitglied einzustellen, wenn es gegen seine satzungsgemäßen und sich aus der Wasserlieferordnung ergebenden Pflichten verstößt, insbesondere wenn:
  - a) widerrechtlich durch eigenmächtige Auswechslung oder Veränderung der Wassermesser, einer Wasseranschlussleitung oder durch Nichteinhaltung vom Vorstand beschlossener und bekannt gegebener Beschränkungen in der Belieferung (§ 1, Abs. 2) Wasser entnommen wird;
  - b) Änderungen an Einrichtungen, die der WVG gehören oder deren

Unterhaltung oder Änderung der WVG vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen, z. B. Plomben, beschädigt werden;

- c) den Beauftragten der WVG der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird;
- d) die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Wasserlieferordnung trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden.

Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die WVG wieder geöffnet werden. Wird hiergegen verstoßen, behält sich die WVG die strafrechtliche Verfolgung vor. Die Kosten der Wiedereröffnung sind von den Mitgliedern im voraus zu zahlen.

- 2. Entnimmt ein Mitglied durch eigenmächtige Herstellung oder Öffnung einer Anschlussleitung oder durch Nichteinhaltung der vom Vorstand beschlossenen und bekannt gegebenen Beschränkungen der Belieferung (§ 1, Abs. 2) widerrechtlich Wasser, so ist es für den daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig. Daneben ist der Vorstand berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung anstelle der Einstellung der Wasserlieferung eine Vertragsstrafe bis zu 5.000,00 € festzusetzen. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach der Schwere des Verstoßes und seiner Auswirkungen.

## **§ 8 Genehmigung und Änderung der Wasserlieferordnung**

- 1. Änderungen und Ergänzungen der Wasserlieferordnung sind nur gültig, wenn sie die Mitgliederversammlung der Genossenschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließt.
- 2. Die Wasserlieferordnung ist in der Mitgliederversammlung der Genossenschaft am 15. September 1977 genehmigt worden. Änderungen wurden von folgenden Mitgliederversammlungen genehmigt:

05.06.1986 Mitgliederversammlung in Witzhave  
30.01.1997 Mitgliederversammlung in Witzhave  
29.11.2012 Mitgliederversammlung in Witzhave  
01.11.2018 Mitgliederversammlung in Witzhave

Unterschriften auf Seite 8

Witzhave, am 01. November 2018

**Aufsichtsrat:**

gez. Kai Spittler  
Vorsitzender

gez. Uwe Puffke

gez. Sonja Gieth

**Vorstand:**

gez. Paul Marynek  
Vorsitzender

gez. Holger Spittler  
Stellv. Vorsitzender

gez. Sönke Roggenkamp